



Amtsblatt

Nr. 32/2014

17. November 2014

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Sanierungsverfahren „Innenstadt-Marktplatz“ hier: Aufhebung der Sanierungssatzung	214
2	Sanierungsverfahren „Innenstadt-Südwest“ hier: Aufhebung der Sanierungssatzung	215
3	Bebauungsplan Lünen Nr. 84 "Zechenstraße", 2. Änderung Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 BauGB	216
4	Öffentliche Bekanntmachung über die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Lünen Nr. 213 „Laakstraße Ost“	219

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Bekanntmachung

Sanierungsverfahren „Innenstadt-Marktplatz“ hier: Aufhebung der Sanierungssatzung

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Satzungen vom 10.05.1972, 15.6.1972 und 10.7.1972 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt-Marktplatz“ werden hiermit gemäß § 162 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) aufgehoben.

Mit Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung finden die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB keine Anwendung mehr.“

Am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung tritt diese Aufhebungssatzung in Kraft.

Lünen, den 10.11.2014
Stadt Lünen
Der Bürgermeister

gez. Hans Wilhelm Stodollick

Hans Wilhelm Stodollick

Bekanntmachung

Sanierungsverfahren „Innenstadt-Südwest“ hier: Aufhebung der Sanierungssatzung

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Satzung vom 09.01.1979 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt-Südwest“ wird hiermit gemäß § 162 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) aufgehoben.

Mit Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung finden die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB keine Anwendung mehr.“

Am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung tritt diese Aufhebungssatzung in Kraft.

Lünen, den 10.11.2014
Stadt Lünen
Der Bürgermeister

gez. Hans Wilhelm Stodollick

Hans Wilhelm Stodollick

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 84 "Zeichenstraße", 2. Änderung Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Lünen hat am 06.12.2012 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 28.08.2012 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Brambauer, Flur 8 und 9, den rechtskräftigen Bebauungsplan Lünen Nr. 84 „Zeichenstraße“ zu ändern. Der Plan hat die Bezeichnung Lünen Nr. 84 „Zeichenstraße“, 2. Änderung. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke:

- im Norden: von der Nordseite der Mengeder Straße sowie von der Grenze des Nahversorgungsstandortes an der Mengeder Straße,
- im Osten: von der Brechtener Straße,
- im Süden: von der Nordseite der Zeichenstraße sowie von der Südseite der Straße An der Kohlenwäsche und der Südseite der Flurstücke Flur 8 Nrn. 678, 746, Flur 9 Nrn. 1076, 1080, 1079 und 483 sowie
- im Westen: von der Ostseite der Flurstücke Flur 8, Nrn. 644 und 643 sowie um einer Verlängerung der Westseite des Flurstücks 643 um ca. 75 m nach Süden bis zur Straße An der Kohlenwäsche.

Nachstehend aufgeführte Grundstücke werden davon erfasst: Gemarkung Brambauer, Flur 8, Flurstücke 72, 77, 94, 95 tlw., 96, 103 tlw., 104, 105, 106, 109, 110, 118, 134, 135, 136, 137, 138, 139 tlw., 141, 344, 385, 386, 387, 388, 393, 398, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 443, 446, 447, 454, 457, 459, 460 tlw., 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 482, 483, 496, 497, 498, 504, 506, 507, 508, 521 tlw., 551, 552, 575, 584, 585, 586, 587, 598, 599, 600, 601, 609, 610, 611, 612, 614, 673, 675, 677, 678, 746, 747, 769, 774, 775, 781, 787, 790, 800, 801, 802, 804, 807, 810, 811 tlw., 813, 818, 823, 824, 868 tlw. und 869 tlw. Gemarkung Brambauer, Flur 9, Flurstücke 8, 9, 10, 479, 480, 481, 483, 561, 707, 1073, 1074, 1075, 1076, 1079, 1080, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154 und 1155

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen

Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

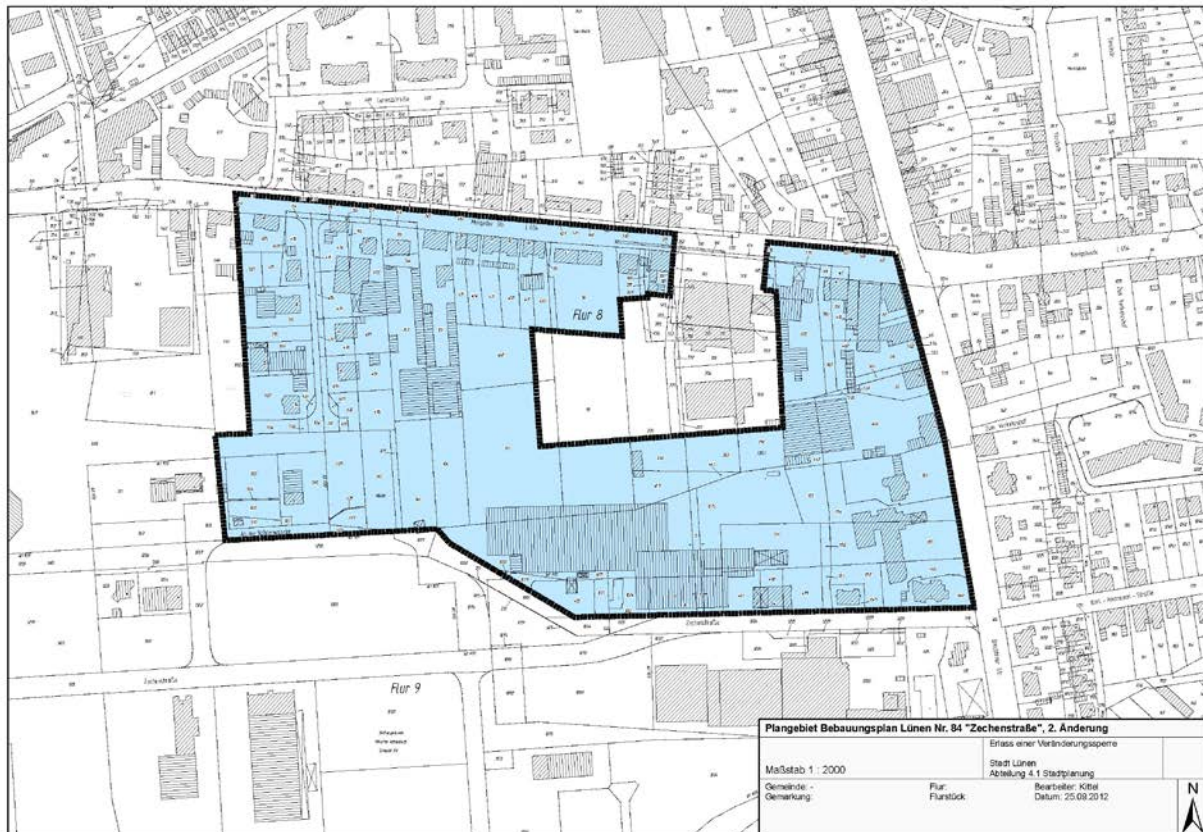
(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Gebietsabgrenzung Veränderungssperre



Nach § 4 der Satzung wäre zum 15.12.2014 die Satzung (Veränderungssperre) außer Kraft getreten. Um jedoch das Planvorhaben weiter voranzutreiben und ggf. abzuschließen ist eine Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

Daher hat am 30.10.2014 der Rat der Stadt Lünen auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 BauGB die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“, 2. Änderung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Der Rat der Stadt Lünen beschließt auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 BauGB die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplan Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“, 2. Änderung.“

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

„Der Rat der Stadt Lünen beschließt auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 BauGB die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplan Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“, 2. Änderung.“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lünen, 11.11.2014

Der Bürgermeister

gez.

Hans Wilhelm Stodollick

Öffentliche Bekanntmachung

über die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Lünen Nr. 213 „Laakstraße Ost“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 213 „Laakstraße Ost“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich des Zentrums von Lünen in der Gemarkung Altlünen, Flur 14. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 1,35 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- ⇒ im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 2441 und 2661 (Straße „Am Hallenbad“ und Parkplatz),
- ⇒ im Süden durch die nördliche Grenze der Laakstraße,
- ⇒ im Westen durch den Fuß- und Radweg „Leezenpatt“ (Flurstück 2399 östl. Grenze)
- ⇒ im Norden durch eine um ca. 25m parallel zur vorhandenen nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 2661 nach Norden verschobene Grenze.

Abgrenzung des Plangebietes:



dung ist gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, dass der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 1 zum UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Somit darf vorhabenbezogen der Prüfschwellenwert in Höhe von 20.000 m² zulässiger Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO nicht überschritten werden, was bei dieser Bebauungsplanänderung mit einer deutlich geringeren Grundfläche nicht der Fall ist. Gleichwohl ist im Zusammenhang mit diesem Vorhaben eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchzuführen.

Bereits vom 18.11.2013 bis 15.12.2013 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf Grund geänderter Planungsziele (neue Erschließungskonzeption) soll nunmehr jedoch interessierten Bürgerinnen und Bürger in der Zeit vom **20.11.2014** bis einschließlich **18.12.2014** im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung erneut die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie sich über wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Lünen, den 13. November 2014

Der Bürgermeister

gez.

Hans Wilhelm Stodollick